

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

7. Die Gerichtsverfassung des Münsterlandes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

sich die Burgmannen heraus, selbständig, ohne Zuziehung des Amtsrrentmeisters Driver, aus den außerordentlichen Amtsmitteln einigen vom Hagelschlag betroffenen Eingefessenen des Kirchspiels Steinfeld und nachher vielen vom gleichen Unglück heimgesuchten Goldenstedtern den vierten Teil des zu 3053 Taler angeschlagenen Schadens zuzulegen. Da sie dieses Vorgehen aus keinem früheren Anlaß rechtfertigen konnten, so verbot der Bischof die Sache und wies die Burgmannen in ihre Schranken zurück. Sie bildeten einen förmlichen Bechtaschen Sonderlandtag und versuchten hier ein Recht an sich zu reißen, ohne das Amt über außerordentliche Amtsmittel zu verfügen, während sie doch offenbar nur in Verbindung mit dem Amte handeln durften.

Während wir im Oldenburgischen das Amt eifrig bemüht finden, die Meier gegen die Gutsherren in Schutz zu nehmen und durch energische Maßregeln für den Staat leistungsfähig zu erhalten, ist in unserem Münsterlande das Bestreben des Adels von Erfolg gekrönt, das Besteuerungsrecht des Amtes zu beaufsichtigen, die eigenen Leute gegen jeden Übergriff des Amtes zu schützen und ihre Leistungskraft für den Gutsherrn zu sichern und zu erhalten. So trat der Adel, dessen Mitglieder zum Teil dem absoluten Regimente der Grafen von Oldenburg, wie die Robrints, Schleppegrells, Uchweges, Elmendorfs, Bernesfürs, aus dem Wege gegangen waren, in die neue Zeit ein, mit Vorrechten ausgestattet, als ein vornehmer, vom Münsterischen Landtag geschützter Stand. Da kam der Umschlag. Das Land fiel an Oldenburg, dessen Herrscher in ihrem Gebiete nie einen Landtag geduldet hatten. Die Burgmänner konnten sich noch glücklich schätzen, daß der neue Herr ein Mann wie Herzog Peter Friedrich Ludwig war, der von der Wertschätzung des historisch gewordenen Rechtes erfüllt war und seine Handlungsweise durch Maßhalten und Gerechtigkeit bestimmte.

7. Die Gerichtsverfassung des Münsterlandes.

Für den bäuerlichen Grundbesitz ist es keinesweges gleichgültig, in wessen Hand die Rechtsprechung liegt. Während in der Grafschaft Oldenburg schon früh die alten Landgerichte verschwanden, weil sie mit dem unterliegenden Adel in Verbindung standen und die Grafen durch ihre Beamten die Rechtspflege an sich rissen, hatten im Münsterlande die Adligen unter der Herrschaft der Bischöfe durch ihren Zusammenschluß im Landtag einen festen Halt gegenüber dem Vordringen der Fürstenmacht, und mancherlei Umstände kamen hinzu, um ihren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit zu sichern. So erhielten sich hier bis in das achtzehnte Jahrhundert aus dem frühen Mittelalter stammende



Rechtszustände, die auf die alten Grafschafts- und Gogerichte zurückzuführen sind. In den Gauen Niedersachsens haben schon vor der Eroberung durch Karl den Großen Landgerichte und für Teilbezirke Gogerichte bestanden.¹⁾ Sie blieben bestehen, auch als er die Grafschaftsverfassung einführte und den Grafen die gerichtliche und militärische Verwaltung mehrerer Gaue übertrug. Unter ihnen übten als ihre Stellvertreter die Gografen die Rechtspflege aus. Durch die Einführung fränkischer Rechtseinrichtungen bildeten sich für die Besitzer von freiem Eigengut, die von Karl dem Großen mit dem Königszins belegt und mit Vorrechten ausgestattet waren, besondere Gerichte aus, in denen unter dem Grafen oder seinem für die ganze Grafschaft bestellten Stellvertreter in den Freidingen im wesentlichen nur die Güterverhältnisse der Freien beordnet und vielleicht auch schwere Strafsachen²⁾ freier Verbrecher, die auf der Tat ertappt wurden, gerichtet zu werden pflegten. So standen diese Grafschaftsgerichte als Sondergerichte der genossenschaftlich abgeschlossenen freien Besitzer von Königsgut neben den allgemeinen Land- und Gogerichten, den eigentlichen Trägern der gesamten Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen, soweit sie nicht von den Grafschaftsgerichten ausgeübt wurden. Außerdem wurden besondere Markengerichte gehalten, weil die Grenzen der Gaue und Marken nicht zusammenfielen und Markenstreitigkeiten gemeinsam erledigt werden mußten. In den vom König verliehenen Grafschaftsgerichten traten nun nach und nach wichtige Veränderungen ein. Kirchen und Klöster, wie Bisbet 819 und 855, und Stifter, wie das Alexanderstift 855, wurden durch Immunitätsverleihungen mit ihren Angehörigen aus dem Verbande herausgehoben und zu besonderen Gerichtsgemeinden gemacht, deren Schirmvogtei benachbarte mächtige Herren und Dynasten, niemals Ministeriale,³⁾ übernahmen. Als dann die Grafschaften erblich wurden und ihre Inhaber die Verfügung über sie wie über Eigentum erhielten, häuften sie sich in einer Hand oder verfielen der Zersplitterung. So wurde auch das Grafschaftsgericht der Freien wesentlich umgestaltet, zumal da das Lehnswesen mehr und mehr die Landschaft mit einem Netz verschiedener Formen der Unfreiheit überspann und den Stand der Freien sehr verminderte. Auf solche Weise wurden die Bezirke der Grafschaftsgerichte zerrissen und eingeschränkt, und um die spärlich zerstreuten Freidinge saßen die Freien. Im oldenburgischen Münsterlande sind mehrere solche Gerichte nachgewiesen worden, und noch im siebzehnten Jahrhundert erkennt man die Gerichtsgenossen in den

¹⁾ Engelke, Gogerichte, Jahrb. XV, 146 ff. — ²⁾ Heek, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 168. — ³⁾ Wilmanns, R., Die Kaiserurkunden der

nefterweise verteilten Wohnsitzen der Freien (S. 281). Mit der Zerfetzung der karolingischen Gauverfassung verloren diese vom König verliehenen Freiengerichte ihre Bedeutung, aber die vom Herzog⁴⁾ verliehenen Land- und Gogerichte traten dafür desto kräftiger hervor. Es waren wie vor Zeiten die eigentlichen Volksgerichte, in denen die freien Grundbesitzer im Vordergrunde standen; später wurden auch die unfreien Hausleute als Gerichtsgenossen aufgenommen.

Ein solches Landgericht war das alte Desumgericht bei Emstet, das sich wahrscheinlich aus der vorfränkischen Zeit⁵⁾ bis in das neunzehnte Jahrhundert durch eine günstige Verkettung der Umstände erhalten hat. Es umfaßte ursprünglich den ganzen Lerigau, und zwar nicht nur die sechs Kirchspiele Lutten, Langförden mit Dythe, Cappeln, Krapendorf, Friesoythe mit Altenoythe und Barzel, Molbergen, das zum Hasegau gehörte, mit Markhausen, sondern auch die Kirchspiele Emstet und Bisbek, das Amt Wildeshausen mit der Stadt Wildeshausen, ohne die Sondergemeinde Zwischenbrücken, die zur Vogtei Harpstedt im Lergau gehörte,⁶⁾ und mit den Kirchspielen Hüntlosen und Großenkneten, ferner das nachher abgetrennte Gogericht Sutholte mit den Kirchspielen Drebber Barnstorf und Goldenstedt, und wahrscheinlich auch das Kirchspiel Wardenburg und das Gericht von Bakum-Vestrup, deren ursprüngliche Zugehörigkeit urkundlich nicht feststeht, aber angenommen werden muß.⁷⁾ Der Gerichtsstuhl des Desumgerichtes stand südlich vom Emsteter Esch im Holze Desum oder Desem, das noch 1830 nachweisbar ist,⁸⁾ nicht genau an der Stelle, wo nach der Angabe in den Bau- und Kunstdenkmalern (III, 84) der Denkstein errichtet ist, sondern 36 Schritte ostwärts, so daß die Westkante der festen Umwallung auf Tebkes Parzelle 23 lag.⁹⁾

Während das Grafschaftsgericht über die Freien durch die Erwerbung der Herrschaft Behta 1252 an das Bistum Münster fiel, blieb das Gogericht des Lerigaus einstweilen noch im Besitze der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, an die es nach dem Tode Egilmars II. gekommen war. Bei der Erbteilung zwischen seinen Söhnen kam wahrscheinlich schon das Gebiet von Wardenburg an die jüngere Linie, die Grafen von Oldenburg. Die Geschichte des Hauses der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen bestimmte auch das Schicksal des Desumgerichtes. Da sie nicht zur Bildung einer Landeshoheit gelangten, so kam das Gogericht, in mehr oder weniger große Teile zerlegt, in andere Hände.

Provinz Westfalen I, 400. — ⁴⁾ Vgl. Lindner, Th., Die Behme. — ⁵⁾ Engelle, Gogerichte, Jahrb. XV, 149. — ⁶⁾ Rütthning, Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen, Jahrb. XIX, 140. — ⁷⁾ Engelle, Jahrb. XIV, 34—35. — ⁸⁾ Willoh, Rath. Pfarreien, IV, 301. — ⁹⁾ Mitteilung des Landwirts Franz Meyers

Ob sie bei ihrer Gliederung in die Linien Wildeshausen und Bruchhausen das Gogericht unter sich geteilt haben, wissen wir nicht. Jedenfalls aber riß das Erzstift Bremen nach dem Tode des letzten Grafen von Wildeshausen, Heinrich des Bogeners, 1270 die Burg Wildeshausen und damit einen Teil des Gogerichts, das Gericht des Burgbezirkes in Stadt und Kirchspiel Wildeshausen, Huntlosen, Großenkneten, Bisbek und Emstet an sich,¹⁰⁾ ohne den geschäftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen aufzugeben. Der Rumpf des Gogerichtes, die „Gografschaft bei Wildeshausen“, wurde zunächst von den Vettern Heinrich des Bogeners, den Grafen Heinrich und Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen, als gemeinsamer Besitz behauptet; die daraus fließenden Einnahmen teilten sie beide,¹¹⁾ wie die des Herrenhofs und des Zolls von Wildeshausen. Aber sie konnten den Besitz nicht halten; da sie zu dieser Zeit mit den Verwandten in Oldenburg im Streit lebten,¹²⁾ so ging das Gogericht dem Hause verloren, und wir finden es bald darauf im Besitze der Adelsfamilie von Sutholte, die es indessen nicht lange behielt: sie verpfändete 1291 das Gericht Sutholte an die Edelherrn von Diepholz, und so verkleinert kam nach einer Erbteilung im Jahre 1322 das Desumgericht an den Bischof von Münster durch Verkauf, wobei die Familie Sutholte das Gericht von Bakum und Bestrup zurückbehielt. Der Einfluß des Bistums Münster auf das Gericht stieg dadurch, daß es 1400 das Amt Cloppenburg und später auch das Amt Wildeshausen, zuerst von 1429 bis 1465 als Pfandbesitz und von 1526 bis 1648 als Hoheitsgebiet, erwarb. So besaß der Bischof die Gerichtshoheit im ganzen Gebiete des Desumgerichtes. Merkwürdig ist aber doch, daß dennoch die Leitung des Gerichts nicht in die Hand eines einzigen Gografen gelegt wurde, sondern den beiden Ämtern Bechta und Wildeshausen ihr Anteil am Vorsitz bewahrt blieb. Beide Gografen hegten das Gericht zusammen, die münsterische Regierung sah aber den Bechtaer Richter als den Gografen an, der andere wurde immer nur Richter genannt, wenn auch seine Teilnahme an der Hegung des Gerichtes einstweilen nicht angetastet wurde. Ein empfindlicher Verlust traf das Desumgericht 1538 in der münsterischen Fehde der Grafen von Oldenburg; sie vernichteten das ganze Archiv. Aber gleich darauf wurde auf Wunsch des Bischofs Franz das Gericht unter Beistand des Burgmannskollegiums ordnungsmäßig wiederhergestellt.¹³⁾ Wie bisher spannte unter freiem Himmel der Richter von Wildeshausen die Bank an den vier jährlichen bestimmten Gerichtstagen, indem er den

sive Ovelgönne. — ¹⁰⁾ Engelke, Jahrb. XV, 153—154, vgl. Jahrb. XIV, 29—36. —

¹¹⁾ Duden, S., Lehnregister, 105, 21. — ¹²⁾ I, 73. — ¹³⁾ Engelke, Jahrb. XIV, 52.

Ehrevorsitz hatte; er übte nach wie vor auf dem Jahrmarkt zu Emstet die Rüge (Wroge) der Gewichte, Maße und Kaufmannswaren und verfügte Strafgelder. Zum Gericht erschienen mit dem Gografen, dem eigentlichen Richter, die Burgmannen von Vechta, deren Einfluß sich somit auch auf die Kirchspiele des Amtes Cloppenburg erstreckte und 24 geschworene Hausleute aus den drei Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen; vor die ordentlichen Gerichtstage auf dem Desum gehörten die bürgerlichen Sachen aus diesen Ämtern, und zwar fast nur Klagen über Eigentum an Grund und Boden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Schuld- und Strafsachen gehörten vor die Gerichte zu Cloppenburg, zu Vechta unter dem Hagedorn,¹⁴⁾ nachher auf dem Rathaus, und zu Wildeshausen. In mündlichen Verhandlungen wurden die Sachen auf dem Desum zum Schluß gebracht; schwierigere Fragen, deren Entscheidung man nicht verantworten mochte, wurden an die münsterische Kammer gebracht. Das Desumgericht war als Obergericht Berufungsinstanz für die Gerichte zu Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta unter dem Hagedorn und vereinzelt das Gericht Sutholte¹⁵⁾ für Beschwerden über fürstliches Lehngut und unbefriedigende Urteile in anderen bürgerlichen Sachen. Auch Beschwerden über Urteile der Gogerichte Damme und Lohne-Dinklage in Fragen des Eigentums an Grund und Boden gingen an das Desumgericht als Berufungsinstanz. Die Freigrasschaft von Goldenstedt zwischen den Brücken war mit dem Desumgericht verbunden.

Der Adel hatte an dem Botum einen wesentlichen Anteil, unmittelbar durch die Teilnahme am Gericht, mittelbar durch die Auswahl der 24 Schöffen. Anderswo wurde häufig die Aufnahme römischer Rechtsbegriffe und Einrichtungen durch die Geistlichkeit vorbereitet. Wenn nun auch die Wachsamkeit der Drossen Eingriffe der geistlichen Jurisdiktion des Bistums Osnabrück, das bis 1667 in diesem Gebiete die kirchliche Hoheit hatte, verhütet haben wird, so versprach sich Münster in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts doch von der Einführung des gemeinen Rechtes, das aus dem römischen erwachsen war, eine straffere Rechtspflege, aber auch erhöhte Einnahmen und machte 1571 einen Versuch, durch die neue Hof- und Landgerichtsordnung auch das Desumgericht in der alten Form über den Haufen zu werfen. Aber dem Widerstande des Burgmannskollegiums, das in begreifliche Aufregung geriet,¹⁶⁾ gelang es, gegen die Bestrebungen der Juristen das Gericht zu behaupten. In der Vechtaisichen Gerichtsordnung wurde es dem alten Herkommen gemäß, allerdings mit Einschränkungen, von neuem be-

— 14) Ebenda XIV, 6, 8. — 15) Nieberding, III, 66. — 16) Aa. D. M. I, Tit. 9.

stättigt. Die Berufung der bisherigen Untergerichte zu Vechta, Cloppenburg, Wildeshausen, Damme und Lohne an das Desumgericht blieb bestehen. Die Berufung vom Desumgericht an das weltliche münsterische Hofgericht wurde festgehalten und geregelt. Der Richter von Vechta wurde als Sograf von dem Drost und dem Rentmeister des Amtes vereidigt; einen besonderen Richtereid leisteten nicht die Burgmannen, sondern die 24 Geschworenen vor dem Sografen und den Burgmannen in offenem Gericht. Die Verhandlungen, über die übrigens ein Protokoll aufgenommen werden sollte, durften nur bei Sachen unter 100 Talern mündlich und mußten sonst und überhaupt bei allen wichtigen Fällen schriftlich geführt werden. Erkannt und verhängt wurde durch Richter, Burgmannen und die 24 Geschworenen. Jedes Eingreifen des Amtes wurde grundsätzlich beseitigt, damit aber kaum etwas Neues geschaffen. Denn schon 1575 erklärte der Drost Johann von Dinklage¹⁷⁾ in einem Gutachten, daß bekanntlich alle zu weisenden Urteile an die 24 von den Burgmannen dazu verordneten Geschworenen und nicht an andere freie Schöffen verwiesen würden. Daraus geht zugleich hervor, daß Eigenbehörige nicht Geschworene sein konnten. Der wichtigste Stand waren die Cerocensualen oder Wachsziinsigen, die im Gerichtsbezirke weit verbreitet wohnten.¹⁸⁾ Da das Bankspannen wegfiel, so war der Richter von Wildeshausen nur noch als Zeuge zugegen, Einfluß auf das Urteil hatte er nicht. Nach und nach ist er ganz verdrängt worden. Die Broge auf dem Jahrmarkt zu Emstek übte er nach wie vor. Um 1621¹⁹⁾ hatte sich die Praxis herausgebildet, daß der Richter von Vechta den Kollegen von Wildeshausen immer zu Rate zog, wenn das Gericht auf dem Desum gehegt wurde, und dies geschah in allen Klagen über Eigentum an Grund und Boden, nicht aber wenn die Parteien nach Vechta zum Partgericht geladen wurden.²⁰⁾ Eine Verschmelzung mit dem Stadtgericht zu Vechta, das die peinliche oder Halsgerichtsbarkeit im ganzen Amte hatte,²¹⁾ ist niemals eingetreten. Nur ganz vereinzelt kam es vor, daß beide Gerichte von derselben Person verwaltet wurden. Während die Junker vor das Hofgericht gehörten, wurden Hypothekensachen ihrer Eigenbehörigen in Vechta vom Sografen endgültig abgeurteilt. Das Forum der Heuerleute adliger Hoffassen war noch 1803 streitig, die Klage ruhte beim Reichskammergericht zu Weßlar, als das Niederstift oldenburgisch wurde.²²⁾

U 3. Vgl. Engelke, Jahrb. XIV, 63 und 68 ff. — 17) Aa. O. M., Tit. 9, U 3. — 18) Engelke, Jahrb. XIV, 34. — 19) Aa. O. M., Tit. 9, U 1. — 20) Vgl. Cornelius in den Osnabrücker Mitteilungen, III, 59 n. — 21) Vgl. Engelke, Jahrb. XIV, 8. — 22) Aa. Rab. Reg. Old. VI, 46, 35, 1803 September 6.

In dieser Weise wurde das Desumgericht gehalten, bis Wildeshausen an Schweden kam. Der Dreißigjährige Krieg hatte auch hier die Rechtspflege gestört, das Gericht war unregelmäßig gehalten worden. Nun trat in der Handhabung eine wichtige Änderung ein. Nach dem Friedensschluß hielt der Bachtaische Fiskal den Richter von Wildeshausen 1651 bis 1653 gewaltsam von seinen amtlichen Funktionen auf münsterischem Gebiete fern, und aus diesem Grunde wurde das Gogericht nicht mehr auf dem Desum gehegt. Das Protokollbuch²³⁾ schließt mit dem 6. Juli 1652. Das Gericht zu Krapendorf, Molbergen-Markhausen und in der Bauerschaft Sevelten (Kirchspiel Cappeln) erscheint 1654 im Status Colonorum vom Amte Bachtai getrennt. Durch eine Eingabe vom 22. Juni dieses Jahres²⁴⁾ erreichten die Burgmannen, daß Bischof Christoph Bernhard, der sonst nicht ihr Freund war, auch aus Rücksicht auf Schweden von 1655 an vier Jahre hindurch das Gogericht wieder auf dem Desum hegen ließ; und der Wildeshauser Richter durfte auch wieder zu Emstek seine Broge ausüben. Später duldete man es nur von 1670 bis 1675; nach dem Tode des alten Richters Heidenreich Schlüter von Wildeshausen wußte Münster die Ausübung fremder Hoheitsrechte auf seinem Gebiete zu verhindern. Die Errichtung eines neuen Gerichtsstuhls auf dem Desum 1728 mag nichts als eine Demonstration zur Wahrung der landeshoheitlichen Ansprüche gewesen sein. Das Gericht wird schon damals dauernd von den Gografen in Bachtai gehalten worden sein. Der letzte in der Reihe war der Richter Spiegelberg, der 1793 auf der freien Auswahl der ihm zukommenden Gerichtshocken bestand.²⁵⁾ Zehn Jahre später fiel das Niederstift Münster an Oldenburg, und neue Einrichtungen entsprangen der landesväterlichen Fürsorge Herzog Peter Friedrich Ludwigs.

Noch lebt in der Erinnerung der Bewohner der benachbarten Kirchspiele das alte Desumgericht; ihrer Anregung folgend, errichtete der Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte zum Teil aus Mitteln, die sie zusammengebracht hatten, vor nicht langer Zeit einen Denkstein auf jenem alten Malplaz am Herzog-Erichs-Weg, wo einst manches aufgeregte Bauernding gehalten wurde, wie 1534, als die Hausleute sich weigerten, vor Münster gegen die Wiedertäufer Schanzarbeit zu tun. Die Zeit hat alles geändert, auch das Volk, das an einem Sonntagnachmittag in Festtagskleidern durch die gesegneten Fluren von allen Seiten die Anhöhe hinauffrömte, um in vaterländischer Stimmung der Enthüllung des Desumsteines beizuwohnen.²⁶⁾ Die Erinnerung kehrte

²³⁾ Mscr. Old. spec. Desum-Gericht. — ²⁴⁾ Aa. D. M., Tit. 9, C 28 c^{1/2}. — ²⁵⁾ Aa. D. M., Tit. 9, U 7. — ²⁶⁾ Bericht des Old. Vereins XIII, 36, 37.

gern zu jenen alten Zuständen zurück, welche die Inschrift mit folgenden Versen kennzeichnet:

Hier auf dem Desum hegte das Gericht
Des Lerigaus seit altersgrauen Zeiten
Der Gograf. Freie Männer sprachen schlicht
Mit altgewohnten deutschen Förmlichkeiten
Im Walde Recht vor Gottes Angeficht.

Im Jahre 1654²⁷⁾ war das Amt Vechta in folgende vier Gerichte eingeteilt: 1. das Stadtgericht zu Vechta, zu welchem Lohne-Dinklage und Bakum-Bestrup gezogen waren, 2. das Desumgericht für Cappeln, Emstef,²⁸⁾ Langförden, Bisbek, Dythe, Lutten, Twistringen und Goldenstedt binnen der Brücken, 3. das Gogericht Damme für Damme, Neuenkirchen und Steinfeld, 4. das Gericht Sütholte mit Goldenstedt außerhalb der Brücken, Barnstorf und Kollenrade; um dieses Gericht lagen Münster und der Herzog von Lüneburg im Streit. Damals war also schon das Gericht Cloppenburg mit Krapendorf, Molbergen, Markhausen und der Bauerschaft Sevelten vom Desumgericht getrennt.²⁹⁾ Die Tagungen auf dem Desum hörten auf. Daß der Schlag der Ritterschaft galt, geht auch daraus hervor, daß das Sütholtesche Gericht Bakum-Bestrup 1654 gleichfalls den Inhabern entzogen und dem Stadtgericht Vechta zugelegt wurde. Das mächtige Geschlecht der Herren von Sutholte³⁰⁾ taucht zuerst 1205 unter dem Namen der Herren von Spreddow nach einem freien Eigen in der Bauerschaft Spredda bei Langförden auf. Sie waren im Besitze des Norwey-schen Haupthofes Sütholte, der später in die drei Güter Sütholte-Quernheim, Rhaden und Tribben auseinander fiel, und nahmen eine führende Stellung in der Burgmannschaft von Vechta schon zur Zeit der Grafen von Ravensberg ein. Als das Amt Vechta 1252 an das Bistum Münster gekommen war, trug das Geschlecht wesentlich zur Erweiterung der Landeshoheit des Bischofs bei, indem es an ihn 1322 das Desumgericht verkaufte. Das Gericht zu Bakum-Bestrup, das es sich vorbehielt, ist unter dem Namen des Gogerichtes Sutholte im Besitze der Nachkommen weiblicher Linie geblieben, nachdem die Familie am Ende des sechzehnten Jahrhunderts im Mannesstamm erloschen war. Als 1621³¹⁾ der Vechtaer Richter zwei Fälle von Blutrönnen in Bakum und Lüsche vor sein Gericht zog, nahm die münsterische Regierung die Guttsbesitzer von Harme, Daren, Lage und Rahden in

²⁷⁾ Mscr. Status Colonorum des Amtes Vechta. — ²⁸⁾ Cappeln und Emstef gehören jetzt zum Amte Cloppenburg. — ²⁹⁾ Vgl. Engelke, Jahrb. XVII, 284. — ³⁰⁾ Oncken, S., Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte, Jahrb. VIII, 117 ff. — ³¹⁾ Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 b.

Schutz, nachdem sie erklärt hatten, sie und ihre Vorfahren hätten das Gericht in stetigem, offenkundigem Besiz gehabt; 1628 wurde der Versuch wiederholt, und wieder schritt die Regierung ein; 1654 aber wurde es im Status Colonorum mit Bechta vereinigt; ein Einspruch der Ablichen³²⁾ Mönlich-Sarme, Schleppegrell-Rahden, Kobrink-Daren, Lutten-Lage, die das Gericht noch mit einem Richter, Schöffen und Schreibern besetzt hielten, nutzte nichts. Bischof Christoph Bernhard war offenbar nicht gewillt, einen Schritt in der Befestigung der Landeshoheit zurückzutun. Hühner, Gerichtszoggen, jährliche Hocken wurden den Ablichen weiter entrichtet.³³⁾

Das Gogericht Sutholte war 1291 an Diepholz verpfändet worden und blieb in seinem Besiz; das Bistum Münster beanspruchte die hohe Gerichtsbarkeit in Goldenstedt und Kolnrade, die sogenannte krumme Grafschaft über die Freien im Dorf und Kirchspiel Goldenstedt, die neu anziehenden Leute und den Freistuhl und außerdem die Lehnshoheit über das Gogericht Sutholte. Als 1585 das Geschlecht der Grafen von Diepholz ausstarb und seine Rechte auf Braunschweig-Lüneburg übergingen, kam es zu einem langwierigen Streit über die Gerichtshoheit mit dem Bistum Münster, der unerledigt geblieben ist. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gehörten Drebbler, Barnstorf und Kolnrade zu Hannover, das Kirchspiel Goldenstedt war geteilt. 1803 trat Oldenburg in die Rechte Münsters ein, und auf dem Wiener Kongreß wurde eine grundsätzliche Lösung der Frage der Landeshoheit vereinbart, worauf 1817 die Auseinandersetzung erfolgte: Goldenstedt links der Hunte fiel an Oldenburg, die Bauerschaft Rüssen rechts von der Hunte, die zum Kirchspiel Goldenstedt gehört hatte, und die Kirchspiele Barnstorf und Kolnrade bekam das Königreich Hannover. Das alte Freigericht in Goldenstedt wurde in demselben Jahre von Herzog Peter Friedrich Ludwig aufgelöst.³⁴⁾

Das Gericht zu Cloppenburg umfaßte die Stadt Cloppenburg, die Kirchspiele Krapendorf, Molbergen und Markhausen und die Bauerschaften Sewelten im Kirchspiel Cappeln und (seit 1654) Lüsche im Kirchspiel Bestrup. Vielleicht ist es bald nach der Erwerbung des Amtes Cloppenburg durch Münster (1400) entstanden, als Bischof Otto 1411 die Ortschaft Cloppenburg vom Burgbezirke heraushob und ihr das Weichbildrecht verlieh,³⁵⁾ oder 1435, als Bischof Heinrich ihr das Stadtrecht von Haselünne erteilte. Jedenfalls war das Gericht vorhanden, als 1571 die neue münsterische Landgerichtsordnung eingeführt

³²⁾ 1659, Aa. O. M., Tit. 9, C 28 c, c³/₄. — ³³⁾ Engelke, Jahrb. XIV, 35. — ³⁴⁾ Engelke Jahrb. XV, 145 ff. — ³⁵⁾ Rützhing in der Gemeindebeschreibung, 345.

wurde. Die Kirchspiele dieses Bezirkes wurden 1654 vom Amte Bechta nicht mehr zum Desumgericht gerechnet; ihr Anschluß an das Cloppenburgger Gericht, das für alle peinlichen Sachen des ganzen Amtes Cloppenburg zuständig war, war also damals vollzogen; sie blieben nicht beim Landgoding auf dem Desum bis zu seiner Beseitigung.³⁶⁾ Beschwerdefachen aus den Gerichten Cloppenburg und den alten Gerichten des Hasegaus: den Gogerichten Löningen und Lastrup und dem Bürgergericht in Essen,³⁷⁾ wurden dreimal jährlich, vielleicht im Zusammenhange mit dem Gericht zu Cloppenburg, vor einem freien Goding zu Krapendorf verhandelt. Außerdem bestand ein Stadtgericht für die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Bürger von Cloppenburg.

Im Kirchspiel Löningen,³⁸⁾ das einen Teil des Hasegaus bildete, bestand für die Bauerschaften ein Gogericht und daneben ein Wit- oder Bürgergericht, das der dortige Meierhof als Korveysches Lehn über die Einwohner der Wit mit dem Broge- und Proberecht in Löningen, Lastrup und Lindern besaß. Der Hof und das Witrichteramt waren von Haus aus nicht notwendig miteinander verbunden. Das Witgericht und die Broge gehörten ursprünglich dem Korveyschen Oberhof in Meppen; wer den Hof in Löningen hatte, war damit noch nicht im Besitze des Witgerichtes. Da die Korveyschen Güter durch die Immunität von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, so handhabte der Vogt des Klosters die Schutzvogtei und damit die öffentliche Gerichtsbarkeit; die Gemeindeggerichtsbarkeit, das Witgericht, war von ihm unabhängig. Nun kam der Hof mit der Vogtei im dreizehnten Jahrhundert an das Bistum Osnabrück und im vierzehnten an die Grafen von Tecklenburg, deren Rechtsnachfolger 1400 das Bistum Münster wurde. Dieses hatte demnach nun den Meierhof und das Gericht im Kirchspiel. Ohne das Recht der förmlichen Belehnung durch Korvey und den Oberhof in Meppen anzutasten, übertrug es dem Meier auch das Witgericht und die Broge. Ein Gograf handhabte nach wie vor das Gericht in den Bauerschaften des Kirchspiels Löningen. Dem Meier wurde 1491 das aus seiner Stellung sich ergebende Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit von Bischof Heinrich gewährleistet; aber diese Verordnung trat niemals in Kraft und wurde 1582 ausdrücklich wieder aufgehoben.³⁹⁾ Schon nach dem Lagerbuche der bischöflichen Erben im Amte Cloppenburg⁴⁰⁾ von 1574 hatte der Meier nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Recht, „einem Totschläger ein Jahr lang Freiheit und Geleit zu geben“; dies waren die Fälle von Mord

³⁶⁾ Vgl. Engelle, Jahrb. XVIII, 284. — ³⁷⁾ Über diese Engelle, Jahrb. XVII, 223 ff., 233 ff., 290. — ³⁸⁾ Engelle, Jahrb. XVII, 180 ff. Vgl. Nieberding, III, 280/281. — ³⁹⁾ Doc. D. M. Landesfachen, 1654 Februar 10. — ⁴⁰⁾ Aa. D. M. I, Tit. 9.

und Totschlag, wenn die Verwandten die Sühne durch Geld annahmen. Streitigkeiten mit dem Gografen führten dahin, daß eine Verordnung von 1632 dem Witrichter die freiwillige Gerichtsbarkeit ließ, ihn aber in bürgerlichen und fiskalischen Sachen „mit der geheilen Wit“ dem ordentlichen Richter unterwarf. Dies wurde am 10. Februar 1654 vom Bischof von Münster endgültig verfügt, und es ist dabei geblieben. Als Löningen 1803 an Oldenburg gekommen war, trat der Prinz von Oranien als Fürst von Norwey und Lehnsherr von Meppen 1806 das Witrichteramt in Löningen an Herzog Peter ab, und darauf verzichtete für 1000 Taler der Magistrat von Meppen auf seine Rechte. Natürlich wurde alsbald das Gericht beseitigt.⁴¹⁾

Das Gericht zu Friesoythe⁴²⁾ entwickelte sich um die von den Tecklenburgern im dreizehnten Jahrhundert gegründete Burg als Abzweigung des sächsischen Gogerichts auf dem Desum über die Kirchspiele Friesoythe, Altenoythe und Barßel und wurde später auf das friesische Sagterland ausgedehnt. Die sächsische Bauart⁴³⁾ des alten sagterländischen Bauernhauses bestätigt, was aus anderen Gründen festgestellt ist, daß die ersten Anbauer keine Friesen, sondern Westfalen waren. Die Ansiedlung von Hümmelingsfriesen brachte dem Lande eine friesisches Landes- und Gerichtsverfassung, von Anfang an in enger Verbindung mit dem „friesischen Dythe“, das bald nach 1300 als Markort aufblühte. Auf die Burg von Friesoythe lieferten die Sagterländer den Grafenschatz von 4½ Tonnen Butter. Die Verfassung gliederte das Sagterland nach friesischem Gebrauch in Land, Mittelbezirk und Unterbezirk; die Beamten waren zwölf Bauerrichter im Reihedienst, vier an der Spitze jedes der drei Kirchspiele Ramsloh, Strücklingen, Scharrel, und sechs Schüttemeister, deren Amt von der Flurpolizei ausgegangen ist; da sich neben den Buirrichtern Schüttemeister in sächsischen Gemeinden, wie Tungen und Zwischenbrücken⁴⁴⁾ bei Wildeshausen, finden, so stammt die Einrichtung der Schüttemeister im Sagterlande vielleicht noch von der sächsischen Besiedelung her. Als die Friesen in das Land kamen, bildeten die zwölf Ausschussmänner, später auch Bürgermeister genannt, und alle Hausleute als Umstand das Landgericht, wo also jeder Hausmann den Richter seiner Kirchspielsabteilung fand. Keinem anderen Gerichte war das Landgericht untergeordnet, auch ein Schulze als Vertreter der gräflichen Gewalt, wie sonst in friesischen Ländern, findet sich nicht. Der Richter von Friesoythe zog sämtliche Strassachen des Sagterlandes vor sein Gericht und

D 28. — ⁴¹⁾ Engelle, Jahrb. XVII, 195. — ⁴²⁾ Engelle XVII, 245 ff. Sello, Sagterlands ältere Verfassung und Geschichte. — ⁴³⁾ Jansen, Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg, Jahrb. XVII, 64, 65. — ⁴⁴⁾ Rütthning, Zwischenbrücken eine

dehnte seine Rechtsprechung nach und nach auch auf die bürgerlichen Sachen aus. Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich die Umwandlung schon im wesentlichen vollzogen, am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich das Gericht von Friesoythe im Sagterlande völlig durchgesetzt, wenn auch die selbständige Rechtsprechung hier noch nicht ganz beseitigt war. Die Stellung des Richters zur Stadt Friesoythe wurde durch die revidierte Stadtordnung im Jahre 1710 nach langem Streit geregelt. Die städtische Gerichtsbarkeit wurde in beschränktem Umfange anerkannt, die Stadt behielt die Polizei und die Aufsicht über Maße und Gewichte, der Richter verzichtete auf alle bürgerliche Nahrung und versprach, künftig weder Bier zu verzapfen, noch Malz zu verkaufen.

Der Gau Dersf,⁴⁵⁾ der später nach der Ollen Borg bei Handorf im Kirchspiel Damme der Gau Dersfiburg oder Dersburggau genannt wurde, umfaßte ursprünglich die heutigen Kirchspiele Dinklage, Lohne, Steinfeld, Damme und Neuenkirchen, zu welchem über die oldenburgische Grenze hinaus Börden und die Bauerschaften Klein- und Groß-Drehle und Hastrup gehörten. Während die wirtschaftliche Einheit des Gaus bis in die neuere Zeit in der Desberger (Dersburger) Mark zu erkennen war, wurde er nicht nur kirchlich und staatlich in sich zersplittert, sondern auch von verschiedenen Landesherren in Anspruch genommen. Damme gilt als Mutterkirche, von der sich Steinfeld, Neuenkirchen und Lohne abzweigten; Dinklage trennte sich von Lohne. Die Rechtspflege des ganzen Gaus wird von Haus aus in dem alten Volksgericht und späteren Gogericht zu Damme vereinigt gewesen sein; neben diesem trat nach der kirchlichen Trennung das Gogericht Lohne-Dinklage hervor. An den Grenzen entstanden zwei Gerichte in Burgbezirken: um die etwa 1150 begründete Burg zu Vechta im Norden und um die Burg Börden im Süden. Das Gogericht Lohne-Dinklage wurde im sechzehnten Jahrhundert von dem Richter zu Vechta mit 24 Geschworenen verwaltet und 1677 durch die Abzweigung von Dinklage und der Bauerschaft Brokdorf, die mit einem Patrimonialgericht zur neu gebildeten Herrlichkeit Dinklage gezogen wurden, verkleinert. So ging dieses Gogericht völlig in dem Gericht der Stadt Vechta auf,⁴⁶⁾ und der münsterische Einfluß blieb hier unbestritten.

Anders gestaltete sich die Lage des Gogerichts Damme. Dem Bistum Osnabrück, zu welchem der Dersigau kirchlich gehörte, stand eine große Zahl von Höfen und die Oberholzgrafschaft zu. Noch ehe das Bis-

Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen, Jahrb. XIX, 143. — ⁴⁵⁾ Engelle, Alte Gerichte im Gau Dersf, Jahrb. XVIII, 1 ff. — ⁴⁶⁾ Nieberding, Niederstift Münster,

tum Münster 1252 durch die Erwerbung des Besitzes der Grafen von Ravensberg-Bechta in diesen Gegenden festen Fuß faßte, suchte Osnabrück seine Hoheitsrechte zu steigern und ließ sich 1225 von Kaiser Friedrichs II. Sohn, dem unglücklichen König Heinrich, das Recht verleihen,⁴⁷⁾ acht Gerichte im Osnabrücker Sprengel zu besetzen und ohne Rücksicht auf die Rechte des Herzogs von Sachsen-Lauenburg kraft königlicher Vollmacht durch eigene Gografen zu handhaben. Das Bistum Osnabrück muß nun nach dem Sturze König Heinrichs das ihm verliehene Recht wieder eingebüßt haben; denn noch im fünfzehnten Jahrhundert vollzog der Herzog von Sachsen-Lauenburg im Osnabrücker Sprengel die Belehnung mit solchen Gerichten. Im Streit mit Münster holte man aber die Urkunde wieder hervor und stützte darauf seine Ansprüche. Es ist nun interessant, zu sehen, wie die geistlichen Herren der beiden Bistümer fast sechs Jahrhunderte hindurch hier um die Landeshoheit miteinander rangen. Wären weltliche Dynastien an ihrer Stelle gewesen, so hätte längst ein gesunder Krieg die unleidlichen Zustände mit der Wurzel beseitigt. Von der Burg Bechta aus drang das Bistum Münster in den Bezirk des Gogerichts Damme vor und erwarb es um 1332 von dem Drosten Johann von Sutholte in Bechta, an den es aus der Hand eines Knappen von der Horst durch den Edelherrn Rudolf von Diepholz gekommen war. Dazu kam, daß Münster wie Osnabrück bedeutenden grundherrschaftlichen Besitz in diesen Gegenden erlangt hatte. So wurden die Gegensätze verschärft, und jedes der beiden Stifter suchte nun von der Grenze aus durch eine Burg, Osnabrück durch Börden, Münster durch Bechta, seinen Einfluß zu verstärken und den Gegner aus den landeshoheitlichen Rechten, insbesondere der Ausübung der Gerichtshoheit, zu verdrängen. So schoben sich hier die Besitzungen und Rechte in wunderlicher Weise durcheinander, und Übergriffe von beiden Seiten, die sogar zu doppelter Bestrafung der Untertanen führten,⁴⁸⁾ riefen die Streitigkeiten immer von neuem wach, bis Hannover und Oldenburg 1803 an die Stelle der säkularisierten Stifter traten und 1817 durch Staatsvertrag das streitige Gebiet untereinander teilten.

Im oldenburgischen Münsterlande hat der Kampf der staatlichen Richter nur ganz allmählich zur Unterdrückung der alten Volksgerichte geführt; am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war sie vollzogen. Während in der Grafschaft Oldenburg schon 1428 die großen Meierhöfe keine öffentlichen Befugnisse mehr ausübten, ragten die Wit- und Bürgergerichte von Essen und Lönningen und das Erbbauerrichteramt des

III, 262. — ⁴⁷⁾ Engelle, Jahrb. XVIII, S. 31. — ⁴⁸⁾ Klagen der Burgmänner von